

**Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/102**

Abteilung 340 - Finanzen

Federführung: Kaiser, Fabian sowie
Geyer, Judith (Abteilung 110 - Bildung)
Telefon: +49 7021 502-283

AZ:
Datum: 03.08.2020

Entscheidung über einen Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen und über die Erstattung von Gebührenaufschlägen an Freie Träger aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	29.09.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	07.10.2020

ANLAGEN

Sitzungsvorlage GR/2020/102 mit allen Anlagen

BEZUG

Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von: 110, 320, BM, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Einmaliger Verzicht auf Forderungen und Gewährung von Zuschüssen an Freie Träger in Höhe von insgesamt rund 720.000 Euro abzüglich den vom Bund bzw. Land gewährten Soforthilfen (Stand zum Zeitpunkt Abgabe der Sitzungsvorlage rund 43.000 Euro).

- Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	006
Produktgruppe	3650
Kostenstelle	Diverse
Sachkonto	33210000, 33220000, 43180000

- Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

		April 2020	Mai 2020	Juni 2020
Städtische Einrichtungen:	Erlass Betreuungsgebühren und Gebühren für Mittagessen:	138.998,00 €	138.087,50 €	ca. 88.359,75 €
Freie Träger:	Zuschuss Gebührenauffälle Freie Träger:	ca. 136.754,92 €	ca. 140.771,86 €	ca. 75.704,26 €
Summe:		ca. 275.752,92 €	ca. 278.859,36 €	ca. 164.064,01 €

Der Verwaltungsvorschlag sieht einen Verzicht auf städtische Forderungen in Höhe von 365.445,25 Euro und eine Erstattung von Gebührenauffällen an Freie Träger in Höhe von rund 353.231,04 Euro vor.

Hiervon sind die erhaltenen Corona-Soforthilfen (Stand zum Zeitpunkt der Abgabe der Sitzungsvorlage 43.193,33 Euro) von Bund bzw. Land in Abzug zu bringen. Die endgültigen Beträge können erst nach Abrechnung der Gebühren für Kinder in der Juni-Notbetreuung in

städtischen Einrichtungen und nach Vorliegen von sämtlichen erforderlichen Angaben von den Freien Trägern abschließend beziffert werden.

Als Deckung zur Finanzierung werden die vom Land Baden-Württemberg gewährten Corona-Soforthilfen für die Erstattung von Elternbeiträgen und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen von insgesamt rund 717.000 Euro herangezogen. Darüber hinausgehende Erstattungsbeträge müssen über den allgemeinen Haushaltsansatz gedeckt werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020.
2. Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen für den Monat Juni 2020, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.
3. Erstattung der Corona-bedingten Gebührenauffälle für die Betreuung und das tatsächlich genutzte Mittagessensangebot für die Monate April und Mai an die freien Träger auf Antrag sowie mit entsprechendem Nachweis.
4. Erstattung der Corona-bedingten Gebührenauffälle für die Betreuung für den Monat Juni 2020, die unter Berücksichtigung der tatsächlich erhobenen Elternbeiträge für die Betreuung, der Geschwisterkindermäßigung, von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Jugendhilfe und sonstigen vorrangigen Leistungen bestehen bleiben, an die Freien Träger auf Antrag sowie mit entsprechendem Nachweis.
5. Die Erstattung der Gebührenauffälle an die Freien Träger wird vorläufig und somit widerruflich gewährt. Erhaltene Soforthilfen oder sonstige Zuschüsse, die von Land, Bund oder sonstigen Stellen gewährt wurden bzw. werden, sind von den nachgewiesenen Gebührenauffällen in Abzug zu bringen. Sämtliche Institutionen/Einrichtungen wurden von Seiten der Verwaltung aufgefordert sich möglichst schadlos zu halten und sämtliche Möglichkeiten (Zuschüsse, Kurzarbeit usw.) zu nutzen. Dies ist entsprechend nachzuweisen. Die endgültige Abrechnung der Erstattungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung 2020 im Frühjahr 2021.

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betreuung in Kindertageseinrichtungen schlägt die Verwaltung einen Verzicht der Betreuungs- und Mittagessensgebühren für die Monate April und Mai 2020 für die städtischen Einrichtungen vor. Darüber hinaus sieht der Verwaltungsvorschlag eine Erstattung der Gebührenauffälle für die Betreuung und für das tatsächlich genutzte Mittagessensangebot die Freien Träger für die Monate April und Mai 2020 in Form eines Zuschusses auf Antrag und Nachweis vor.

Für den Monat Juni 2020 sollen für Kinder, die tatsächlich im Rahmen einer Notbetreuung in städtischen Einrichtungen betreut wurden, wieder entsprechende Gebühren erhoben werden. Auf die Gebühren von Kindern, welche tatsächlich kein Betreuungsangebot bzw. nur stundenweise betreut wurden, soll ebenfalls verzichtet werden. Den Freien Trägern sollen auf Grundlage des Verwaltungsvorschlags die Gebührenauffälle für die Betreuung für Juni 2020 nach Abzug der erhobenen Gebühren für die tatsächlich betreuten Kinder erstattet werden.

Der Verwaltungsvorschlag orientiert sich an den Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg. Für die Erstattung von Elternbeiträgen und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen hat die Stadt Kirchheim unter Teck vom Land Baden-Württemberg Corona-Soforthilfen in Höhe von insgesamt rund 717.000 Euro erhalten.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Für die Monate April und Mai 2020 wird ein Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren für die städtischen Einrichtungen vorgeschlagen. Eltern konnten im Zeitraum April und Mai 2020 ihre Kinder in den Kindergärten nur betreuen lassen, sofern sie nach der jeweils gültigen Corona-Verordnung einen Anspruch auf Notbetreuung hatten. Dieser Personenkreis war stark eingeschränkt. Dieses Vorgehen entspricht der Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg, die einen Verzicht für die Monate April und Mai 2020 vorsieht (Städtetags-Mitteilung vom 30.04.2020/R 32896/2020).

Im Sinne der Gleichbehandlung sollen analog zu den städtischen Kindertageseinrichtungen auch die freien Träger auf die Gebühreneinnahmen für die Monate April und Mai 2020 verzichten. Die Gebührenauffälle bei den Betreuungsgebühren werden von der Stadt Kirchheim unter Teck an die freien Träger in Form eines Zuschusses erstattet. Darüber hinaus werden die Gebühren für das Mittagessen in Höhe der trägerspezifischen Regelungen/Gebühren für die anwesenden Kinder in der Notbetreuung erstattet. Sofern freie Träger für die Monate April und/oder Mai bereits Betreuungs- und Mittagessensgebühren eingezogen haben, müssen diese an die Eltern zurückbezahlt werden.

Zusammengefasst bedeutet dies für die Monate April und Mai 2020 einen Gebührenaufschlag für städtische Einrichtungen und eine Erstattung in Form eines Zuschusses an die freien Träger in folgender Höhe:

		April 2020	Mai 2020
Städtische Einrichtungen:	Gebührenaufschlag inkl. Gebühren für Mittagessen	138.998,00 €	138.087,50 €
Freie Träger:	Aufschlag Betreuungsgebühren	ca. 131.105,58 €	ca. 131.429,08 €
	Mittagessen Notbetreuung	ca. 5.649,34 €	ca. 9.342,78 €
Summe:		ca. 275.752,92 €	ca. 278.859,36 €

Für den Monat Juni 2020 wird ebenfalls ein Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren für die städtischen Einrichtungen vorgeschlagen, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Für die ca. 360 Kinder, welche im Juni 2020 in städtischen Einrichtungen im Rahmen einer Notbetreuung betreut wurden, sieht der Verwaltungsvorschlag folgende Vorgehensweise vor:

- sofern die Betreuung in der Notbetreuung vor dem 15.06. begonnen hat, wird die volle Betreuungsgebühr auf Grundlage der im Monat März gebuchten Betreuungszeit für den Monat Juni erhoben. Dies beinhaltet auch die Pauschale für das Mittagessen, sofern im Kindergarten ein Mittagessen angeboten wurde.
- Kinder, die ab dem 15.06. in der Notbetreuung betreut wurden, zahlen die halbe Betreuungsgebühr analog den im Monat März gebuchten Betreuungszeiten. Für das Mittagessen wäre auf Grundlage der Buchung im Monat März die halbe Gebühr fällig.
- Kinder, die stundenweise im Kindergarten betreut wurden, zahlen erst ab Juli wieder Kindergartengebühren. Die Erhebung der tatsächlichen Betreuungsstunden würde einen sehr großen Verwaltungsaufwand bedeuten, welcher nicht in Relation zu den zu erzielenden Einnahmen steht.

Die Vorgehensweise bei den städtischen Einrichtungen für den Monat Juni 2020 soll ebenfalls auf die freien Träger übertragen werden. Hier ist die Ausgestaltung der Gebührenerhebung für Juni jedoch sehr unterschiedlich. Teilweise kam es durch die Veränderungen der Öffnungszeiten auf Grund von Personalengpässen bei einigen Trägern zu Ertragsausfällen. Nach den

vorliegenden Unterlagen haben aktuell bis auf einen Träger entsprechende Gebühren für die betreuten Kinder erhoben.

Grundsätzlich sollen die freien Träger für den Zeitraum Juni 2020 für tatsächlich betreute Kinder mindestens die Gebühren analog zu den städtischen Einrichtungen erheben. Die Geschwisterkindermäßigung wird den Trägern nach Vorlage der Abrechnung für Juni ausbezahlt. Sofern den freien Trägern darüber hinaus Einnahmeverluste für den Monat Juni bei den Betreuungsgebühren entstanden sind, werden diese von der Stadt Kirchheim unter Teck auf Antrag und Nachweis erstattet. Voraussetzung ist, dass neben den erhobenen Gebühren alle vorrangigen Leistungen (Jugendhilfe; Bildungs- Teilhabeleistungen; sonstige vorrangigen Leistungen) in Abzug gebracht wurden. Kosten für das Mittagessen werden den freien Trägern im Juni nicht erstattet. Es wird davon ausgegangen, dass die Mittagessensgebühren für die Kinder in der Notbetreuung von den Eltern übernommen wurden, sofern die Einrichtung in diesem Zeitraum ein Mittagessen angeboten hat. Für Kinder, welche nicht in der Einrichtung betreut wurden, werden für die Zeiten keine fiktiven Mittagessenskosten/kein ungedeckter Personalaufwand für bspw. Küchenkräfte übernommen.

Zusammengefasst bedeutet dies für die Monate Juni 2020 einen Gebührenaufschlag für städtische Einrichtungen und eine Erstattung in Form eines Zuschusses an die freien Träger in folgender Höhe:

		Juni 2020
Städtische Kindergärten:	Gebührenaufschlag inkl. Gebühren für Mittagessen	133.997,50 €
	abzgl. Gebühren für Notbetreuung (inkl. Mittagessen) + Jugendhilfe	ca. -45.637,75 €
Freie Träger:	Aufschlag Betreuungsgebühren	ca. 131.752,18 €
	Elternbeiträge	ca. -56.047,92 €
Summe:		ca. 164.064,01 €

Grundsätzlich wird die Erstattung der Gebührenaufschläge an die freien Träger vorläufig und somit widerruflich gewährt. Erhaltene Soforthilfen oder sonstige Zuschüsse, welche von Land, Bund oder sonstigen Stellen gewährt wurden bzw. werden, sind von den nachgewiesenen Gebührenaufschlägen in Abzug zu bringen. Sofern im Nachhinein durch weitere Förderprogramme des Bundes oder der Länder weitere Corona-bedingte Zuschüsse pauschal oder zielgerichtet für den Betrieb der Kindertagesstätte im weitesten Sinne gewährt werden, sind diese ebenfalls nachträglich von den Erstattungsbeträgen in Abzug zu bringen.

Die endgültige Abrechnung der Erstattungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung 2020 im Frühjahr 2021. Die freien Träger werden im Zusammenhang mit der Auszahlung einer Erstattungsleistung verpflichtet, sämtliche Einnahmen/Ausgaben bezogen auf das Geschäftsjahr 2020 offenzulegen, um eine sachgerechte Abrechnung des Jahres 2020 zu ermöglichen. Von der Stadt können ergänzende Unterlagen als Nachweis (z.B. Kontoauszüge) angefordert werden.

Nach aktuellem Stand haben die freien Träger berücksichtigungsfähige Corona-Soforthilfen in Höhe von 43.193,33 Euro erhalten. Die Auszahlung der Gebührenaufschläge erfolgt nach Abzug der anteiligen Soforthilfe. Sämtliche Institutionen/Einrichtungen wurden von Seiten der Verwaltung aufgefordert, sich möglichst schadlos zu halten und sämtliche Möglichkeiten (Zuschüsse, Kurzarbeit usw.) zu nutzen.

Die Stadt Kirchheim unter Teck übernimmt die Corona-bedingten Einnahmeherausfälle der Betreuungsgebühren der freien Träger für die Monate April bis Juni 2020 unter der Bedingung:

- dass die sog. Soforthilfe als Zuschuss (des Landes oder des Bundes) von dieser Summe nach Gewährung und Erhalt des Zuschusses schon von der obigen Summe der Ausfälle abgezogen wurde oder
- ein Antrag auf Soforthilfe vollständig form- und fristgerecht gestellt und noch nicht beschieden wurde oder
- dass ein Nachweis bezüglich der berechtigten und unverschuldeten Ablehnung der Gewährung einer Soforthilfe trotz form- und fristgerechter Antragstellung vorgelegt wird oder
- dass ein Nachweis bezüglich der Nichtberechtigung zu einer solchen Antragstellung vorgelegt wird.

Soweit diesen Erklärungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen wird, behält sich die Stadt Kirchheim unter Teck einen Widerruf von Erstattungsleistungen vor.